

**Satzung**  
**über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt**  
**Wassertrüdingen vom 24.11.2014**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBL S.70), erlässt die Stadt Wassertrüdingen folgende vom Stadtrat am 24.11.2014 beschlossene Satzung

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Wassertrüdingen Gebühren nach Maßgabe der als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung geführten Gebührenverzeichnisse.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von ihr beauftragte Institut erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
  - d) wer die Kosten veranlasst hat,
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Sind Gebührensschuldner im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so haftet der Nachlass

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,

- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
- c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Grabgebühren, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechts ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Gebühren**

Für Leistungen, die durch das Gebührenverzeichnis nicht erfasst sind, werden Gebühren entsprechend vergleichbaren Gebühren des Gebührenverzeichnisses festgesetzt, wobei Art, Zeit und Ausmaß der Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen sind.

#### **§ 5**

##### **Sonderregelungen für die Ortsteile Fürnheim, Schobdach, Obermögersheim und Geilsheim**

Die nicht vom dem Gebührenverzeichnis erfassten Dienste in den vorgenannten Ortsteilen werden zum Teil von der Kirchen als Träger des Friedhofes bzw. der Bestattungseinrichtungen wahrgenommen, zum Teil in Fortsetzung ständiger Übung von Gemeindemitgliedern ausgeführt.

Soweit für die im Gebührenverzeichnis für diese Ortsteile erfassten Fälle hinaus städtische Dienste in Anspruch genommen werden, gelten hierfür die für den Friedhof in Wassertrüdingen festgesetzten Gebühren.

#### **§ 6**

##### **Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten**

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf entrichtete Grabgebühren.

Die teilweise Rückerstattung von Gebühren kann jedoch dann erfolgen, wenn auf ein bisher nicht beanspruchtes Nutzungsrecht durch Rückgabe der Grabstelle verzichtet wird.

#### **§ 7**

##### **Verlängerung von Grabrechten**

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabnutzungsgebühr

anteilmäßig entsprechend der zusätzlichen Nutzungszeit zu erheben und zwar auf der Basis der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebühren.

## **§ 8**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Wassertrüdingen für die Gebührenerhebung maßgebliche Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wassertrüdingen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 10.06.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.02.2007, außer Kraft.

Wassertrüdingen, den 09.12.2014

Babel

Erster Bürgermeister